

Mehr Lebensqualität durch weniger Arbeit

Seit der Entscheidung des BAG vom September 2022 ist klar:
Die Gestaltung der Arbeitszeit fällt in den Bereich des Arbeitsschutzes!

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit vorübergehend oder dauerhaft reduzieren wollen?

Welche Aufgaben hat der Betriebsrat in diesem Zusammenhang und wie kann er die Beschäftigten unterstützen?

Worin liegen die Vorteile flexibler Arbeit für den Betrieb / die Arbeitgeber?

Welche tarifvertraglichen Regelungen zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung gibt es?

Können Arbeitszeitmodelle in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden?

Betriebsräteseminar des Bildungs- und Sozialwerkes des BJV (BSW) am 16. und 17. Mai 2024 in Kainsbach

Die weiteren Themen:

I. Gesetzliche und tarifliche Zeitrechte

- Verkürzung und Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit
- Brückenteilzeit
- Saisonale Teilzeit
- Elternzeit
- (Familien-)Pflege(teil)zeit
- Altersteilzeit
- Teilzeit aufgrund Schwerbehinderung
- Jobsharing
- Tarifliche Regelungen mit Wahloptionen (Zeit versus Geld)

II. Ausgleichs- und staatliche Vereinbarkeitsleistungen

- Lohnfortzahlung
- Elterngeld Plus
- Kinderkrankengeld

III. Arbeitszeitrecht

- Vier-Tage-Woche
- Überstunden / Freizeitausgleich
- Arbeitszeitkonten
- Sabbatical

IV. Mobiles Arbeiten

- Zeiterfassung
- Arbeiten im Ausland
- Crowdworker

V. Betriebliche Auswirkungen geänderter Arbeitszeiten und daraus resultierende Aufgaben und Handlungsoptionen des Betriebsrats

VI. Update: Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeitszeitrecht / Zeiterfassungspflicht

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG hat der Betriebsrat u.a. die Aufgabe, die Einhaltung der o.g., zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen zu überwachen. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 hat er Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen und nach Abs. 1 Nr. 2b die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern. Die Erfüllung dieser Aufgaben setzt gründliche Kenntnisse der Betriebsratsmitglieder von den einschlägigen Rechtsvorschriften voraus. Diese werden den Teilnehmern in diesem Grundlagenseminar in Bezug auf alle relevanten Normen, die die Flexibilisierung von Arbeitszeit regeln bzw. ermöglichen, vermittelt. Die Seminarkosten einschließlich Reisekosten hat deshalb der Arbeitgeber gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG zu tragen.

Referent:

Stefan Marx, Fachanwalt für Arbeitsrecht München, Syndikusrechtsanwalt BJV

Das Seminar findet am 16 und 17. Mai 2024 statt im:

Hotel Kainsbacher Mühle

Mühlgasse 1
91230 Happurg-Kainsbach

Die Kosten einschließlich Vollpension, Übernachtung, Tagungspauschale sowie Seminarunterlagen betragen **550 Euro**.

Anmeldung bis spätestens **13. Mai 2024** in der BJV-Geschäftsstelle per Mail an Franziska Rohlfing rohlfig@bjv.de oder Monika Schulz, schulz@bjv.de.